

Merkblatt Fremdsprachenausbildung

für Ehepartnerschaften sowie Lebenspartnerschaften

Stand: März 2024, Änderungen vorbehalten

- 1. Grundsätzliches:** Dieses Merkblatt bietet eine erste Orientierung für die Fremdsprachenausbildung für Ehepartnerschaften sowie Lebenspartnerschaften gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz. Sie ersetzt nicht die Prüfung im Einzelfall. Grundlagen und Einzelheiten sind in der Allgemeinen Regelung A-1346/4 "Fremdsprachenausbildung für Ehepartnerschaften sowie Lebenspartnerschaften gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz" (Bezugsdokument Stand November 2022) geregelt.
- 2. Anspruchsberechtigte:** Anspruchsberechtigt auf Fremdsprachenausbildung können „Ehepartnerinnen und Ehepartner von Angehörigen der Bundeswehr“ sein, „die ins Ausland versetzt werden bzw. worden sind oder die für einen Zeitraum von mehr als acht Monaten Dauer ins Ausland kommandiert bzw. abgeordnet werden bzw. worden sind (...)“¹ „Gleiches gilt für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner (...)“² „Ein Rechtsanspruch auf eine fremdsprachliche Förderung besteht nicht.“³
- 3. Maßnahmen:** Maßnahmen für eine fremdsprachliche Förderung können sein: (a) Sprachlehrgänge Bundessprachenamt (BSprA), (b) Sprachlehrgänge Berufsförderungsdienst sowie (falls die o.g. Maßnahmen nicht realisierbar sind) (c) „Beihilfen für die Teilnahme an einer privaten Sprachausbildung (...)“. Einzelunterricht ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.“⁴
- 4. Beihilfen:** Beihilfen können abhängig von den o.g. Maßnahmen „zu folgenden Aufwendungen gewährt werden: Kursgebühren, Unterrichtshonorare (...), Fahrtkosten (...), Aufenthaltskosten (...)“⁵ „Die Höhe der Beihilfe beträgt 70 v.H. der nachgewiesenen Aufwendungen (...), höchstens jedoch insgesamt 1.500 € (...)“⁶
- 5. Verfahren:** Ein Antrag ist vor Aufnahme einer Sprachausbildung an die für die dienstleistenden Ehepartner bzw. für die dienstleistenden eingetragenen Lebenspartner zuständige personalbearbeitende Stelle zu richten. Sofern Beihilfen beantragt werden, sind eine „Darstellung des Ausbildungsganges sowie ein Kostenvoranschlag der Ausbildungsinstitution“⁷ beizufügen. „Die personalbearbeitende Stelle ist die koordinierende Ansprechstelle für die berechtigten Personen.“⁸
- 6. Abrechnung:** Die Zahlung der Beihilfe ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Sprachausbildung beim BSprA zu beantragen. Beizufügen sind: (a) Zeugnis oder Teilnahmebescheinigung, (b) quittierte Rechnungen und (c) sonstige Belege.
- 7. Ansprechpartner:** Bundessprachenamt S 1 (RAmtm Matthias Sommer)
Horbeller Straße 52, 50354 Hürth
02233/593-5317 (BwKz 90-3531-5317)
BSprAS1@bundeswehr.org sowie MatthiasSommer@bundeswehr.org

¹ AR A-1346/4, Ziffer 101

² AR A-1346/4, Ziffer 102

³ AR A-1346/4, Ziffer 104

⁴ AR A-1346/4, Ziffer 202

⁵ AR A-1346/4, Ziffer 301

⁶ AR A-1346/4, Ziffer 302

⁷ AR A-1346/4, Ziffer 401

⁸ AR A 1346/4, Ziffer 402